

Schulordnung der Sing- und Musikschule Kempten – Stadt Kempten (Allgäu) und Gemeinden im nördlichen Landkreis Oberallgäu e.V.

Abschnitt I: Aufgabengliederung

Die Sing- und Musikschule wird vom Verein „Volkshochschule & Sing- und Musikschule Kempten – Stadt Kempten (Allgäu) und Gemeinden im nördlichen Landkreis Oberallgäu e.V.“ getragen und ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984.

Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Instrumentalunterricht, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung.

Für den Unterricht gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 Aufbau

Die Sing- und Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentalunterricht
3. Vokalunterricht
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer
5. Theorie, Komposition
6. Förderklasse
7. Mal- und Zeichenabteilung

§ 2 Musikalische Grundfächer

1. Eltern-Kind-Gruppe / Musikalische Früherziehung

1.1 Die Musikalischen **Eltern-Kind-Gruppen** werden für Kinder von ein bis vier Jahren mit einem Elternteil angeboten. Diese Gruppen werden als Kurs I (ab einem Alter von einem Jahr) und als Kurs II (ab drei Jahre) angeboten.

1.2 In die **Musikalische Früherziehung** werden Kinder ab vier Jahren aufgenommen.
Der Kurs dauert in der Regel zwei Jahre.

1.3 Der Unterricht wird in Gruppen einmal wöchentlich erteilt.
Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2. Musikalische Grundausbildung im Rahmen der Kinderchöre

2.1 Der Unterricht der Musikalischen Grundausbildung wird für Kinder im Grundschulalter erteilt.

2.2 Der Unterricht wird in Gruppen einmal wöchentlich erteilt.
Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

2.3 Neben dem Erlernen musikalischer Grundlagen wird in den Kinderchören die Pflege der Singstimme und des Liedgutes vermittelt.

§ 3 Vokalunterricht

1. Chöre

Kinderchöre
Auswahlchor
Jugendchor
Madrigalchor
Collegium Vocale

2. Sologesang

Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt.

§ 4 Instrumentalunterricht

- 1.1 In den Instrumentalunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen.
- 1.2 Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden. Die Schülerinnen und Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
- 1.3 Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie die erforderlichen Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
- 1.4 Instrumentalschülerinnen und -schüler sollen ergänzend einen der Chöre besuchen.

§ 5 Ensemble- und Ergänzungsfächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Spielkreise, Chöre, Instrumentalgruppen, Kammermusik, Orchester oder Bigband. Die Teilnahme der Schülerinnen und -schüler kann durch die Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

§ 6 Förderklasse

1. Die Förderklasse dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Es können auch Schülerinnen und Schüler, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, in die Förderklasse aufgenommen werden.
2. Die Pflichtbelegung umfasst mindestens vier Wochenstunden à 45 Minuten mit folgender Fächerkombination:
 - Vokal-/Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach
 - Ensemblefach: 1 Woche
 - Gehörbildung/Musiklehre: 1 Woche
3. Haupt- und Nebenfach sollen so kombiniert sein, dass sie in einem Musikstudium weitergeführt werden können.

4. Interessenten können nur aufgrund einer Eignungsprüfung in die Förderklasse aufgenommen werden.
Hierzu ist in jedem Fall die aussagekräftige schriftliche Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen.
Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
5. Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen.

§ 7 Mal- und Zeichenabteilung

Zur Förderung der Begabung auf bildnerischem Gebiet betreibt die Sing- und Musikschule eine Mal- und Zeichenabteilung.

Der Unterricht wird einmal wöchentlich erteilt.
Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

Abschnitt II: Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 8 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule deckt sich mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen (01. September bis 31. August). Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen.

§ 9 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt.

§ 10 Anmeldung / Aufnahme

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt).

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für ein ganzes Schuljahr.

Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig.
Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule **bis spätestens** 20. Mai d.J. schriftlich zugehen.
2. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich und muss formlos schriftlich begründet werden.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
4. Wenn Fachlehrer/innen und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler / der Schülerin bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler / die Schülerin vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 12 Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler / die Schülerin den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

§ 13 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche persönliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei schulisch bedingtem Ausfall.

§ 14 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 15 Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe von Schülern / Schülerinnen kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 16 Öffentliche Auftritte / Fremdunterricht

1. Öffentliche Auftritte der Schüler / Schülerinnen sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sind der Musikschule rechtzeitig zu melden.
2. Schüler und Schülerinnen des Bereiches Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülerinnen und Schülern des Bereiches Instrumentalunterricht ist es nur mit Einverständnis der Schulleitung erlaubt, im selben Fach außerhalb der Musikschule regelmäßigen Unterricht zu nehmen.

§ 17 Instrumente

Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen.

Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 18 Bescheinigung

Schülerinnen und Schüler erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 19 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 20 Gesundheitsbestimmungen

Schulleitung und Lehrkräfte sollen über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler informiert werden.

Erkrankte Schülerinnen und Schüler sollen dem Musikschulunterricht fernbleiben.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 21 Unfallversicherung

Die Schüler/Schülerinnen der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 22 Unterrichtsentgelte/ -gebühren

Die Unterrichtsentgelte/ -gebühren sind in einer Entgeltordnung geregelt.

§ 23 Hausordnungen

Die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsstätten sind zu beachten.

§ 24 Haftung und Aufsichtspflicht der Schule

1. Die Haftung der Schule in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Haftung erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Verlust oder Beschädigung von Privateigentum des Schülers.
3. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der der Schüler / die Schülerin am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt.

§ 25 Haftung der Schüler und der gesetzlichen Vertreter

Für Schäden, die ein Schüler / eine Schülerin verursacht, sind der Schüler / die Schülerin und dessen gesetzliche Vertreter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das vom Schüler im Rahmen der schulischen Ausbildung anvertraute Eigentum Dritter.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 12. August 2011



Peter Roth
Geschäftsführer